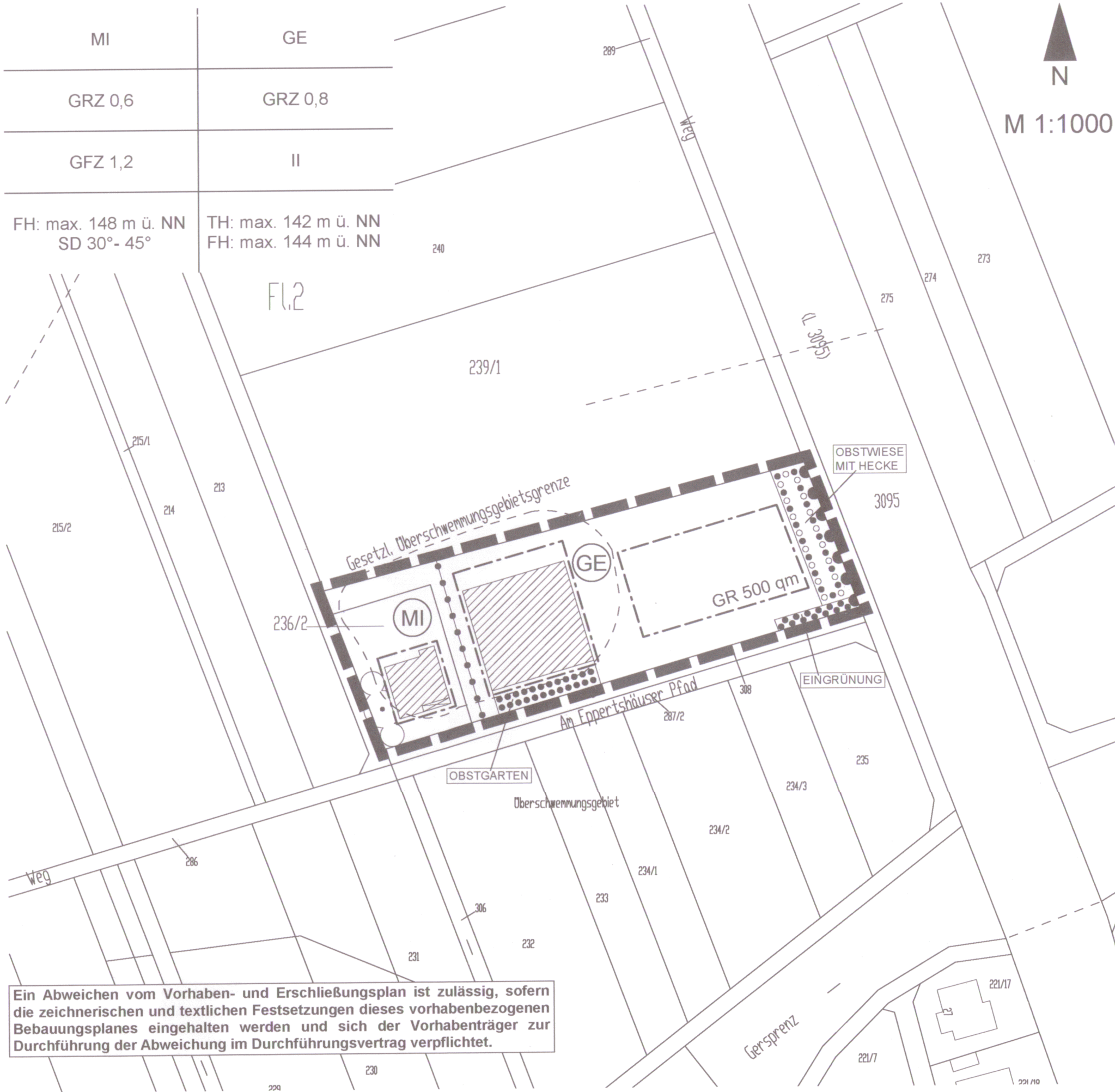




Ein Abweichen vom Vorhaben- und Erschließungsplan ist zulässig, sofern die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingehalten werden und sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Abweichung im Durchführungsvertrag verpflichtet.